OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702353/11/KPe

Datum:
Linz, 13. April 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der C P, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24.01.2023, GZ: BHGM/921070030189/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.03.2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und mit der Maßgabe bestätigt, als

   a. im Spruch nach der Wortfolge „*an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z 1, 2, 4, 7, 9, 10, 11 und 12 der 4. COVID-19-SchuMaV*,“ folgender Halbsatz eingefügt wird: „*nämlich einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,*“;
   b. der Spruch wie folgt ergänzt wird: „Der Ausnahmegrund der gesundheitlichen Unzumutbarkeit des Tragens einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung iSd § 17 Abs 5 der 4. COVID-19-SchuMaV lag nicht vor.“, sowie
   c. die verletzten Rechtsvorschriften „§ 40 Abs. 2 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020 iVm § 15 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Z 2 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl I. Nr. 33/2021 iVm § 13 Abs. 4 2. Satz Z 1 iVm Abs. 3 Z 2 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. Nr. 111/2021“ und
   d. die verletzte Strafsanktionsnorm „§ 40 Abs. 2 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020“ zu lauten haben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24.01.2023, GZ.: BHGM/921070030189/21, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden, verhängt. Der Bf wurde vorgeworfen, sie habe am 21.03.2021, in der Zeit zwischen 15:35 Uhr und 15:45 Uhr in 4810 Gmunden, Rathausplatz 1, Veranstaltungsbewegung vom Rathausplatz in Richtung „Cafe B“ und weiter in Richtung Segelclub, als Besucher der Veranstaltung „Zum Wiedererlangen unserer Freiheits- und Grundrechte“ beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z 1, 2, 4, 7, 9, 10, 11 und 12 der 4. COVID-19-SchuMaV keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen.

Dadurch habe die Bf die Rechtsvorschriften des § 40 Abs. 2 iVm § 15 ApiG iVm § 13 Abs. 3 und Abs. 4 4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 111/2021, verletzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, welches nachweislich am 26.01.2023 zugestellt wurde, erhob die Bf mit Schreiben vom 06.02.2023 Beschwerde und führte darin aus, dass der festgestellte Sachverhalt nicht zutreffend sei und am Tattag keine Amtshandlung durchgeführt worden wäre. Die Behauptung, die Bf hätte sich an diesem Tag an besagter Stelle befunden, sei nicht stichhaltig.

I.3. Mit Schreiben vom 13.02.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

I.4. Mit Schreiben vom 24.03.2023 brachte die Bf weiters vor, dass die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung gem. § 57 StGB bereits verjährt sei und legte zudem ein ärztliches Maskenbefreiungsattest des Dr. B vom 25.01.2021 vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in die Beschwerde bzw. in das Schreiben der Bf vom

24.03.2023 sowie in den zugrundeliegenden Behördenakt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 30.03.2023 wurde die Beschwerdeführerin und der Zeuge Insp. L einvernommen.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf hat am 21.3.2021 von 15:35 bis 15:45 Uhr in 4810 Gmunden, Höhe Rathausplatz 1, im Rahmen der Veranstaltungsbewegung vom Rathausplatz in Richtung „Cafe B“ und weiter in Richtung Segelclub, als Teilnehmerin an der Versammlung „Zum Wiedererlangen unserer Freiheits- und Grundrechte“ keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen.

Nicht festgestellt werden kann, dass der Bf aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder einer Maske mit zumindest gleichwertig genormtem Standard unzumutbar war.

Zum Tatzeitpunkt scheinen hinsichtlich der Bf keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Die Bf verfügt über eine monatliche Pension von 1.300 Euro, hat kein Vermögen und keine Sorgepflichten. Nicht bezifferte Schulden vom Hausbau sind noch vorhanden.

II.3. Zur Beweiswürdigung:

Der Umstand, dass die Bf an der an der Versammlung „Zum Wiedererlangen unserer Freiheits- und Grundrechte“ am Tatort und zur Tatzeit teilgenommen hat, wird von der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht bestritten. Ebenso wurde von der Bf zugestanden, dabei keine Maske getragen zu haben (Protokoll Seite 2 und Seite 4).

Die Bf bestreitet, dass die der Anzeige zugrundeliegende Amtshandlung nicht durchgeführt und sie auch nicht zur Ausweisleistung befragt wurde. Auch sei kein Wortwechsel mit Polizeibeamten erfolgt. Diese Umstände konnten auch in der Verhandlung nicht geklärt werden – aufgrund der Tatsache, dass die Bf aber den ihr vorgeworfenen Sachverhalt, nämlich die Teilnahme an der genannten Verhandlung ohne eine Maske getragen zu haben, nicht bestreitet, sind Feststellungen zur Art und Weise der Anzeigenaufnahme entbehrlich, zumal dies für die Strafbarkeit irrelevant ist.

Zur Frage der Zumutbarkeit des Tragens einer Maske:
Die Bf hat ein Maskenbefreiungsattest des Dr. B vom 25.01.2021 vorgelegt. Dieses lautet wie folgt:

„Ärztliches Attest
(lt. COVID-19-SchuMaV § 16 Abs. 3)

Frau P C, geb. X
Wohnhaft in X

Nach persönlicher Untersuchung bestätige ich, dass das Tragen von einer den Mund- Und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung für die oben genannte Person aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Dr. B
Arzt für Allgemeinmedizin
X“

Aufgrund zahlreicher Verfahren vor dem erkennenden Gericht ist notorisch, dass derartige Atteste vom genannten Mediziner in großer Anzahl mit stets gleichem Wortlaut ausgestellt wurden. Aufgrund der vagen Formulierungen in dem Schriftstück ist – mit Ausnahme des Namens – kein konkreter Bezug zum Patienten ableitbar, sodass die darin bestätigte Unzumutbarkeit weder nachvollziehbar noch überprüfbar ist. Aufgrund dieser Umstände ergeben sich für das Gericht erhebliche Zweifel am tatsächlichen Vorliegen einer gesundheitlichen Einschränkung, die es der Bf unzumutbar macht, eine Maske zu tragen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde dies erörtert und hat die Bf ihre gesundheitlichen Beschwerden, die ihr das Tragen einer Maske unzumutbar machen, trotz ausdrücklicher Befragung nicht offengelegt. Die Bf hat zudem angegeben, dass Dr. B nicht ihr Hausarzt war. Sie hat die Konsultation von Dr. B mit ihrem Recht auf freie Arztwahl begründet.

Nachdem es sich bei Dr. B um einen Allgemeinmediziner (also nicht um einen Facharzt) handelt, dieser nicht Hausarzt der Bf ist und überdies auch keine örtliche Nähe zwischen der Ordination und dem Wohnsitz der Bf gegeben ist (rd. 60 km Distanz bzw. nahezu 1 Stunde Fahrzeit pro Strecke), ist es für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar, dass alleinig die freie Arztwahl der Grund für das Aufsuchen des Dr. B war.

Nachdem die Bf keine Angaben zu den Unzumutbarkeitsgründen machen wollte, das Vorliegen von einschlägigen Befunden auch nicht behauptet wurde und die Umstände, die zu einer Konsultation des Dr. B geführt haben, im Dunklen geblieben sind, kann unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere aus dem vorgelegten Attest, nicht abgeleitet werden, dass der Bf das Tragen einer Maske tatsächlich aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs. 2 EpiG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 EpiG entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

Gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 4. COVID-19-SchuMaV in der zum Tatzeitpunkt anzuwendenden Fassung sind Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und/oder Auflagen zulässig. Diese Regelung basiert auf § 15 EpiG. Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an derartigen Veranstaltungen ist gemäß Abs. 4 2. Satz (Veranstaltungen gemäß Abs. 2 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11) eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Gemäß § 17 Abs. 5 4. COVID-19-SchuMaV gilt die Maskenpflicht jedoch nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Die Ausnahme von der Maskenpflicht erfolgt jedoch nicht sofort und vollständig, sondern im Sinne eines abgestuften Systems, das zwischen den unterschiedlichen Maskenvarianten differenziert. Nur wenn der betroffenen Person sowohl das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard als auch einer sonstigen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung und einer sonstigen nicht eng anliegenden, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung, aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht. Das Vorliegen dieses Ausnahmegrundes ist gemäß § 19 Abs. 2 4. COVID-19-SchuMaV durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

III.2. Durch den Umstand, dass die Bf am 21.3.2021, in 4810 Gmunden, Rathausplatz 1, als Besucher der Veranstaltung „Zum Wiedererlangen unserer Freiheits- und Grundrechte“ und damit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 teilgenommen hat und keine (nicht eng anliegende), den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen hat, hat sie den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung verwirklicht.

III.3. Zum vorgelegten Maskenbefreiungsattest:

Die Bf, die bei der in Rede stehenden Versammlung weder eine Maske noch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische

Schutzvorrichtung trug, berief sich vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf das Vorliegen des Ausnahmetatbestands gemäß § 17 Abs. 5 4. COVID-19-SchuMaV, indem sie ein ärztliches Maskenbefreiungsattest vorlegte.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs knüpft die Ausnahme von der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gemäß § 17 Abs. 5 leg. cit. allerdings nicht bloß daran an, dass der Betroffene über ein ärztliches Attest verfügt, sondern ob ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist. Die glaubhaft zu machende Tatsache ist demnach nicht die Existenz einer von einem Arzt ausgestellten Bestätigung, sondern die Unzumutbarkeit der Erfüllung der Tragepflicht aus gesundheitlichen Gründen. (vgl. VwGH 07.02.2022, Ra 2021/03/0277; Anm.: Die Entscheidung ist zwar zur 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ergangen, kann aufgrund der insofern gleichlautenden Bestimmungen aber auf die Rechtslage nach der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung übertragen werden.) Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, unterliegt der freien Beweiswürdigung. Bestehen daher Zweifel an der Richtigkeit des Attests, sind die Behörden und Gerichte berechtigt, das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 Abs. 5 4. COVID-19-SchuMaV umfassend zu prüfen.

Aufgrund der oben beschriebenen Gründe gelangte das erkennende Gericht zur Auffassung, dass alleinig die Vorlage des (inhaltlich nicht begründeten und damit unüberprüfbaren) Attests nicht auf das tatsächliche Vorliegen von Unzumutbarkeitsgründen geschlossen werden kann und auch die sonstigen Beweisergebnisse eine solche Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen ergeben haben.

Damit ist der Ausnahmegrund des § 17 Abs 5. COVID-19-SchuMaV nicht anwendbar, zumal es der Bf (im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht!) nicht gelungen ist, entsprechende gesundheitliche Ursachen unter Beweis zu stellen.

III.4. In ihrem Schreiben vom 24.03.2023 legt die Bf weiters dar, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung wegen eingetretener Verfolgungsverjährung einzustellen sei. Diesbezüglich ist ihm mit der Verjährungsbestimmung des § 31 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) entgegenzutreten:

Demnach ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs. 2 vorgenommen worden ist (Abs. 1 par cit). Die Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist [...] (Abs. 1 letzter Satz par cit). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Aufforderung zur Rechtfertigung, in der der Anzeigeninhalt (Tatvorwurf) zur Kenntnis gebracht wird, eine solche Verfolgungshandlung dar (vgl. VwGH 24.2.2014, 2012/17/0462).

Gegenständlich wurde der Bf der Tatvorwurf der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretung, welche am 21.03.2021 durch Unterlassen des Tragens einer entsprechenden Atemschutzmaske begangen wurde, mit der nachweislich zugestellten Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde vom 30.06.2021 innerhalb eines Jahres zur Kenntnis gebracht und somit fristgerecht von der belangten Behörde verfolgt. Das diesbezügliche Beschwerdevorbringen der Bf geht somit ins Leere.

Darüber hinaus weist das Verwaltungsgericht darauf hin, dass auch die Verjährung der Strafbarkeit (3-Jahres-Frist, § 31 Abs. 2 VStG) zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht eingetreten ist.

III.5. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“). Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Die Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

III.6. Die Strafbemessung durch die belangte Behörde mit 100 Euro erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG:

Die gesetzliche Höchststrafe für die verfahrensgegenständliche Übertretung betrug im Tatzeitpunkt 500 Euro (§ 40 Abs. 2 EpiG).

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit (anhängige Verwaltungsstrafverfahren waren zum Tatzeitpunkt noch nicht rechtskräftig entschieden) wurde von der belangten Behörde bereits berücksichtigt; sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe lagen nicht vor.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe erweist sich – unter Berücksichtigung des monatlichen Einkommens der Bf – jedenfalls als angemessen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sowie unter Hinweis auf den Schutzzweck der übertretenen Rechtsvorschrift, welche dem bedeutsamen Ziel der Verhinderung der Weiterverbreitung des hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 und damit dem Gesundheitsschutz der Allgemeinheit dient, erscheint dem erkennenden Gericht die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (20 % der möglichen Höchststrafe) aus generalpräventiver Sicht als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch als erforderlich, um den Bf von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Eine Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kam aufgrund der Bedeutung des Gesundheitsschutzes und des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht.

III.7. Die Bf hat ein Recht darauf, dass ihr die verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird, weshalb diese um die jeweils richtige, zum Tatzeitpunkt in Geltung stehende Fassung zu präzisieren und der Spruch dementsprechend zu ergänzen bzw. abzuändern war (vgl. ua. VwGH 27.3.2020, Ra 2018/17/0168; VwGH 17.12.2021, Ra 2019/17/0033; VwGH 4.3.2022, Ra 2020/02/0242).

III.8. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, sind für das Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten in der Höhe von 20 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe, mindestens 10 Euro) aufzuerlegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr vollinhaltlich an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an die Formulierung eines Spruches.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner